

Satzung der Bürgerschützen-Gesellschaft e.V. Sudheim von 1742

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Bürgerschützen-Gesellschaft e.V. Sudheim von 1742

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Northeim Nr. 217 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Northeim, Ortsteil Sudheim.

§ 2

Zweck

Die Bürgerschützen-Gesellschaft e. V. Sudheim v. 1742 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die

**Förderung des Schießsportes sowie
Pflege von Brauchtum und Tradition**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung schießsportlicher Disziplinen und Leistungen
- Austragungen von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen sowie Pflege der Königstraditionen
- Jugendförderung durch Heranbildung eines guten Nachwuchses im Schießsport
- Unterhaltung einer Schießsportanlage

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im

- Kreisschützenverband Northeim e.V., Northeim
- Niedersächsischen Sportschützenverband e.V., Hannover,
- Deutschen Schützenbund e.V., Wiesbaden
- Landessportbund Niedersachsen e.V., Hannover

Die Satzungen der vorgenannten Verbände werden anerkannt.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet und nach Möglichkeit seinen Wohnsitz im Ortsteil Sudheim hat.

Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat a) aktive Mitglieder b) passive Mitglieder c) Ehrenmitglieder

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Mitglieder die gröblich gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen und trotz Abmahnung ihr Verhalten fortsetzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere auf Entrichtung der Vereinsbeiträge grundlos und unentschuldigt länger als 6 Monate nicht erfüllen. Gegen den Ausschluß ist die Berufung beim Vereinsschiedsrat möglich. Die Berufung muß innerhalb eines Monats seit Zugang des schriftlichen Ausschlußbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Der Vereinsschiedsrat entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ein ausgeschiedenes Mitglied ist verpflichtet, den Schützenpaß beim Verein zurückzugeben. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Ansprüche gegen den Verein erloschen.

§ 8 Rechte und Pflichten

Ein neu aufgenommenes Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung zur Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnung. Es hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Jedes Mitglied hat Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht, Jüngere Mitglieder haben das Recht an Versammlungen teilzunehmen. Ämter im geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder bekleiden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge und Umlagen zu zahlen und die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen zu beachten.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der gesamte Vorstand (erweiterte Vorstand)
4. die Kassenprüfer,
5. der Vereinsschiedsrat

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlußorgan des Vereins. Es beschließt über sämtliche Belange des Vereins, soweit diese nicht satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung selbst auf andere Organe oder Mitglieder delegiert werden.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorschreiben. Über den gesamten Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten eines jeden Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Zu der Mitgliederversammlung sind sämtlich Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und des übrigen Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes
3. erforderlichenfalls Wahlen
4. Anträge
5. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Andere Anträge können für die Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn sie dringlich sind und die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 die Dringlichkeit bestätigt. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden wird ein Wahlleiter gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand beschließt oder
- b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, dem gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassierer
- der Schießsportleiter
- die 1. Vorsitzende der Damenabteilung

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der 1. Vorsitzende kann mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein vertreten. Bei Grundstücksgeschäften ist die Mitwirkung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Bei Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Dem geschäftsführenden Vorstand dürfen nur voll geschäftsfähige Mitglieder angehören.

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus

dem geschäftsführenden Vorstand,
dem Offiziercorps (Major, Hauptmann und Leutnant),
der Damenschießsportleiterin sowie
dem Jugendbetreuer

Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zugezogen.

Sämtlich Sitzungen des Vereins werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird sein Amt kommissarisch von einem Mitglied des Gesamtvorstandes bis zu Neuwahl verwaltet.

§ 13 Offiziercorps und Jugendsprecher

Die Mitglieder des Offiziercorps gehören zum erweiterten Vorstand und haben die Aufgabe für den reibungslosen Ablauf von Veranstaltungen und Festen zu sorgen und anlässlich dieser Veranstaltungen das Kommando zu übernehmen.

Die Wahl der Mitglieder des Offiziercorps erfolgt mit den übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinsam anlässlich der Generalversammlung.

Der Jugendsprecher wird von der Jugendabteilung gewählt und hat die Aufgabe eventuell anstehende Fragen und Wünsche der Jugendabteilung dem Vorstand vorzutragen.

Der Jugendsprecher kann bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

§ 14 Vereinschiedsrat

Der Vereinschiedsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben müssen. Mitglieder des Vereinschiedsrates dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Der Vereinschiedsrat entscheidet über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß, auf Anrufung des Vorstandes und auf Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von je 3 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Gesamtvorstand und dem Vereinschiedsrat angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben jedes Jahr vor dem Rechnungsabschluß eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können bestimmte Aufgaben auf Ausschüsse delegieren.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens 15 Mitgliedern gemeinschaftlich beantragt werden. Ein Satzungsänderungsantrag ist dem Vorstand, sofern dieser nicht selbst die Satzungsänderung beantragt, vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens aber bis zum 20. Januar vor der Mitgliederversammlung, die den Antrag behandelt, vorzulegen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Satzungsänderung gemeinsam mit dem Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen.

Satzungsänderungen dürfen in einer Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der in einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei einer Satzungsänderung, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann in diesem Falle auch schriftlich erfolgen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins oder eine Vereinigung mit einem anderen Verein ist die gleiche Mehrheit wie zur Satzungsänderung erforderlich. Über die Auflösung oder Vereinigung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt den Mitgliedern bei der Einladung mitgeteilt wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Northeim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

§ 19 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich zur Durchführung von Verfahrensangelegenheit eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Eintragung ins Vereinsregister

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung des Vereins vom 6. Oktober 1978 außer Kraft gesetzt. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sudheim, den 13. März 1999